

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/ amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Umwelt, Klima und Gesundheit
an der Universität Bayreuth
vom 25. November 2022
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung	4
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation	4
§ 3	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	6
§ 4	Prüfungsausschuss	7
§ 5	Prüfende und Beisitzende	8
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen	9
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	9
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden	10
§ 10	Prüfungsbestandteile	10
§ 11	Prüfungsformen	10
§ 12	Masterarbeit	14
§ 13	Leistungspunktsystem	16
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	16
§ 15	Berücksichtigung besonderer BelangeStudierender mit Behinderung oder chroni Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	
§ 16	Prüfungsnoten	17
§ 17	Prüfungsgesamtnote	18
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	19
§ 19	Wiederholung einer Prüfung	19
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	20
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	20
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	22
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	23
§ 26	Studienberatung	23

	Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Umwelt, Klima und Gesundheit an der Universität Bayreuth vom 25. November 2022				
in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023					
§ 27	Studiengebühren	24			
§ 28	Inkrafttreten	24			
Anha	na: Module. Leistungspunkte und Prüfungen	25			

§ 1 Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des weiterbildenden Masterstudiengangs Umwelt, Klima und Gesundheit wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat und über folgende Kompetenzen verfügt:

- 1. Methodenkenntnisse vertiefte, interdisziplinäre Fachund Naturund Gesundheitswissenschaft unter Einbeziehung von Kenntnissen in Ernährungswissenschaft, Ökonomie, Ethik, Rechtswissenschaft sowie Kultur- und Sozialwissenschaft;
- die Fähigkeit, dieses Wissen zur Lösung überfachlicher, komplexer Problemstellungen im 2. Bereich der globalen Umwelt- und Gesundheitsversorgung aus einem ganzheitlichen, fächerübergreifenden Ansatz heraus nutzen zu können;
- 3. die Befähigung zum transdisziplinären und multiperspektifischen selbständigen Arbeitens an interinstitutionellen Projekten im genannten Feld.

²Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2 **Zugang zum Studium, Qualifikation**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang sind:
 - ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote "gut" (2,5) in einem 1. Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten, z.B. in Natur-, oder Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsökonomie Nursing/Pflege oder Psychologie oder Politik oder Medizin oder Public Health, wobei insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte in Gesundheitswissenschaften und/oder Naturwissenschaften (vorzugsweise im Bereich Biologie, Biochemie, Chemie oder Geowissenschaften) enthalten sein müssen, oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
 - 2. der Nachweis über eine mindestens 24-monatige Berufserfahrung in einem Bereich mit Bezug zu planetarer Gesundheit;

- 3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss mit 180 ECTS, nachweisen, müssen, um zum Studium zugelassen werden zu können, zusätzlich eine Konzeptentwicklung anfertigen, in der sie unter Beweis stellen, dass sie über das Erfahrungswissen und die Befähigung zum Studiengang Umwelt, Klima und Gesundheit verfügen. ²Diese ist mit der verbindlichen Anmeldung zum Studium zu beantragen. ³Über den Antrag auf Erstellung der Konzeptentwicklung und die Themenvergabe entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Die Konzeptentwicklung entspricht 30 ECTS und ist nach Genehmigung bis zum Ende des ersten Semesters zu erstellen. ⁵Die Konzeptentwicklung stellt eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 20 bis 30 Seiten dar, in der sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit der Entwicklung eines Konzeptes für eine planetare Gesundheit-Maßnahme im Kontext des eigenen beruflichen auseinandersetzen. ⁶Mit der Konzeptentwicklung müssen die Bewerberinnen und Bewerber belegen, dass sie in der Lage sind, komplexe Entscheidungen und Führungsaufgaben aus dem Anwendungsfeld der planetaren Gesundheit zu analysieren, vorzubereiten und umzusetzen. ⁷Die im Rahmen der Konzeptentwicklung zu belegende Eingangsqualifikation wird anhand folgender Kriterien überprüft:
 - In welchem Ausmaß ist die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage, komplexe 1. Entscheidungen zur Umsetzung von planetaren Gesundheits-Maßnahmen darzustellen und kritisch zu würdigen?
 - 2. In welchem Umfang ist die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage, gleichzeitig klimafreundliche und gesundheitsförderliche Basiskenntnisse einzuordnen und anzuwenden?
 - 3. In welchem Ausmaß beherrscht die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zur kritischen Reflexion praktischer Entscheidungen?

⁸Die Bewertung der Konzeptentwicklung erfolgt entweder mit dem Gesamturteil "bestanden" oder "nicht bestanden". ⁹Wenn die Konzeptentwicklung nicht fristgerecht eingereicht wird oder mit "nicht bestanden" bewertet wird, ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren. 10 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Hochschulabschluss, der weniger als 180 ECTS entspricht, können nicht zum Studium zugelassen werden. ¹¹Alternativ kann die Konzeptentwicklung durch den Nachweis über eine mindestens 24-monatige Berufserfahrung in einem Tätigkeitsbereich mit Bezug zu planetarer Gesundheit und Führungsverantwortung, mit der die im Rahmen der Konzeptentwicklung nachzuweisenden Qualifikationen belegt werden, ersetzt werden.

- ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erforderlichen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine (3) wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im weiterbildenden Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG. 4Die Entscheidungen in den Fällen der Sätze 1 bis 3 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine (4) Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 170 Leistungspunkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note "gut" (2,5) entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note "gut" (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- ¹Der weiterbildende Masterstudiengang Umwelt, Klima und Gesundheit wird als (1) berufsbegleitender Studiengang absolviert. ²Die Studienzeit beträgt fünf Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit), wobei die studentische Arbeitszeit 2.700 Stunden beträgt. ³Das Studium kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden. ⁴Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht.
- ¹Die studentische Arbeitszeit des weiterbildenden Masterstudiums besteht aus Präsenzzeiten, (2) individuellen Zeiten des Selbststudiums und aus Studienzeiten über die E-Learning Plattform. ²Bei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitszeit von 30 Stunden pro Leistungspunkt müssen 90 Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht

- werden. ³Für den gesamten Studiengang sind 90 Leistungspunkte erforderlich, 20 davon fallen auf die Masterarbeit.
- Das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Umwelt, Klima und Gesundheit ist (3) modular gegliedert in die im Anhang bezeichneten Teilbereiche.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Blöcken (Montag bis Freitag) als Präsenzveranstaltungen angeboten.

Prüfungsausschuss

- ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum (1) Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus drei Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. 5Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen (3)dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung

Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (1) (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer (1) Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7 Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang Umwelt, Klima und Gesundheit gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar (2) sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der (3) Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der

- letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und (1) Präsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.

- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3)¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. ³Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig bis höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 16 von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Ein bewertetes Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. (7) ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüfenden zu erstellen. ⁴Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind

- außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. 51m Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
 - 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. 8Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl oder Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. 11 § 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung. ¹²Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 20 bis 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden. ⁴Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. 5Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten Zuhörende ausgeschlossen. ³Die werden Beratung und Bekanntgabe Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt zehn Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden

diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. 6Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit müssen der oder dem Prüfenden spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁹Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

(12) ¹Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. ³Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden. ³In jedem Fall muss das Thema jedoch inhaltliche Bezüge zu Fragestellungen aus dem Bereich der planetaren Gesundheit aufweisen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüfende oder einen Prüfenden zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im fünften Semester stattfindet.
- ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von (3)500 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die

Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. 5Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in Englisch abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Ein Exemplar der Masterarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter fristgemäß abzugeben.
- ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema (7) an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8)¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen oder der Prüfer nach § 5 zu beurteilen. 3Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁵Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen (9) Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

- berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 3 § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) ¹Die Inhalte der Masterarbeit werden in einem 15-minütigen Vortrag (Disputation) präsentiert. ²An den Vortrag schließt eine 15-minütige Diskussion an, die die Inhalte der Masterarbeit in einen größeren fachlichen Kontext stellt. ³Der Vortrag erfolgt vor der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer oder einem weiteren Prüfenden und der Öffentlichkeit. ⁴Auf Antrag kann der Vortrag nicht öffentlich sein. ⁵Die Leistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁶Bei Bewertung mit "nicht bestanden" kann der Vortrag einmal wiederholt werden. ⁷Die Disputation geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

Leistungspunktsystem

- ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang (1) immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf (1) Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. 3Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das (2) Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Sinne des im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. 5Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1.0 oder 1.3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durch-

schnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

= 3.7 oder 4.0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheb-

licher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten (1) und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-(4) Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. 5lst die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene

Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. 8Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" bzw. "bestanden" lautet und alle geforderten 90 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des siebten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden (3)Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite (1) Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ³Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. (4) ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer (5) nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht (1) in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3)Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne (1) Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende (3) Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit "nicht (5) ausreichend" bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn

günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu (4) ersetzen.

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- ¹Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach (1) Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad Master of Arts zu führen. 5Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. 5Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- Bei Fragen, die den weiterbildenden Masterstudiengang Umwelt, Klima und Gesundheit (2) betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des weiterbildenden Masterstudiengangs Umwelt, Klima und Gesundheit.
- (3) ¹lm Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern, 1.

- 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
- 3. falls der Studienverlauf 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
- 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

Studiengebühren

¹Für den weiterbildenden Masterstudiengang Umwelt, Klima und Gesundheit werden Gebühren erhoben. ²Die Höhe der Studiengebühr wird voll kostendeckend berechnet und durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth beschlossen.

§ 28

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 26. November 2022 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 mit diesem Studiengang beginnen.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen aufgeführt.

Bei den Prüfungsformen werden die einzelnen Alternativen durch einen Schrägstrich "/" unterschieden.

In den Modulen werden folgende Veranstaltungsformen verwendet: Vorlesungen, Seminare, Vorträge, Übungen (Kleingruppenarbeiten und Einzelleistungen).

Modul	ECTS	Prüfungsform
A: Globalisierung und Klimawandel	6	Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation
B: Politik, rechtliche Aspekte und Ökonomie	6	Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation
C: Planetare Gesundheitskompetenz in Bildung und Kommunikation	6	Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation
D: Nachhaltige Agrarsysteme, Ernährung und Ressourcenkreisläufe	6	Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation
E: Nachhaltige Lebenswelten und Stadtentwicklung	6	Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation
F: Planetary und Public Health	6	Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation
G: Hydrologie und Wasserressourcen	6	Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation
H: Wohlstand, Konsum und Lebensstil	6	Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation
I: Biodiversität	6	Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation
J: Ringvorlesung	6	Hausarbeit und Präsentation
K: Projektarbeit	10	Hausarbeit und Präsentation

Modul	ECTS	Prüfungsform
L: Masterthesis	20	Masterarbeit und unbenoteter Vortrag (Disputation)